

Informationen zum Risikotragfähigkeitsmeldewesen für Institute

Version 3.0, 18. August 2020

1. Gesetzliche Grundlage und Ziele des Meldewesens

In § 25 KWG ist die Pflicht der Kreditinstitute und übergeordneten Unternehmen verankert, regelmäßig Risikotragfähigkeitsinformationen einzureichen. Die Einzelheiten zur Meldepflicht einschließlich der zu verwendenden Vordrucke werden in der Verordnung zur Einreichung von Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen (FinaRisikoV) geregelt.

Die regelmäßige und strukturierte Erhebung der Risikotragfähigkeitsinformationen einschließlich der Informationen zur mehrjährigen Kapitalplanung sowie der institutsinternen Liquiditätssteuerung ermöglicht der Aufsicht einen Überblick über die in der Kreditwirtschaft verwendeten Verfahren. Daran knüpft sich die Erwartung an, Entwicklungstendenzen in der gesamten Branche besser erkennen zu können.

Die Ausgestaltung der Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit sowie Liquiditätssteuerung durch die Kreditinstitute und übergeordneten Unternehmen wird durch die Meldevorschriften zu den Risikotragfähigkeitsinformationen nicht berührt. Dies wird durch § 8 Abs. 2 Satz 2 FinaRisikoV ausdrücklich klargestellt.

In Abschnitt 3 der FinaRisikoV werden Anwendungsbereich, Inhalte und Turnus der Meldungen geregelt. Die Meldebögen sind als Anlagen 14 bis 26 Bestandteil der Verordnung.

2. Anwendungsbereich des Meldewesens

Die Meldepflicht gilt vorbehaltlich der in der FinaRisikoV geregelten Ausnahmen für alle Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 KWG sowie für übergeordnete Unternehmen einer Gruppe im Sinne des § 10a KWG, zu denen mindestens ein inländisches Kreditinstitut gehört.

Soweit meldepflichtige Kreditinstitute bzw. übergeordnete Unternehmen einer Gruppe der unmittelbaren Aufsicht der EZB unterstehen, können diese die diesbezügliche Meldepflicht nach FinaRisikoV auch erfüllen, indem die bei der EZB eingereichten Meldungen (in den entsprechenden Meldeformaten) zur Risikotragfähigkeit und zur Liquiditätssteuerung auch der Deutschen Bundesbank übermittelt bzw. über die Deutsche Bundesbank an die EZB eingereicht werden. So wird eine doppelte Meldung vergleichbarer Informationen in abweichenden Meldeformaten vermieden. Sieht die EZB für den Zweck Ihrer aufsichtlichen Überwachung für von ihr unmittelbar beaufsichtigte gruppenangehörige Kreditinstitute auf Einzelebene keine Meldungen zur Risikotragfähigkeit und/oder Liquiditätssteuerung vor, müssen auch die hierfür vorgesehenen Meldeformulare nach §§ 10 FinaRisikoV nicht eingereicht werden.

3. Turnus und Frist zur Einreichung

Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 KWG und § 25 Absatz 2 Satz 2 KWG sind Kreditinstitute und übergeordnete Unternehmen einer Gruppe verpflichtet, Risikotragfähigkeitsinformationen grundsätzlich jährlich einzureichen. Der entsprechende Meldestichtag ist der 31.12. eines jeden Jahres (Nr. 1 der Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu § 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 KWG Nr. 2014/1766092 vom 25. Februar 2015 (GZ: BA 54-FR 2204-2010/0004)).

Die BaFin kann für ein Kreditinstitut oder eine Gruppe im Einzelfall eine erhöhte Meldefrequenz anordnen (§ 11 Abs. 3 FinaRisikoV).

Die Risikotragfähigkeitsinformationen sind innerhalb von sieben Wochen nach dem Meldestichtag einzureichen (§ 9 Abs. 2 FinaRisikoV).

4. Verfahren zur Einreichung der Risikotragfähigkeitsinformationen

Die Risikotragfähigkeitsinformationen sind in Dateiform auf der Basis des Meldeformats XBRL einzureichen. Die entsprechende Taxonomie sowie Testinstanzen stehen auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank zum Download bereit.

5. Weiterführende Informationen

Als Hilfestellung beim Erstellen der Meldungen wurde ein Merkblatt mit fachlichen Hinweisen zum Inhalt der einzelnen Felder zur Verfügung gestellt. Für einige Sachverhalte stehen zusätzlich auch Zahlenbeispiele zur Verfügung. Darüber hinaus wurde auch eine FAQ-Liste mit häufig aufgetretenen Fragen bereitgestellt. Diese Dokumente werden regelmäßig aktualisiert.

Ferner existiert eine technische Dokumentation der Taxonomie, in der erläutert wird, wie die Inhalte der Meldung in das XBRL-Format zu übertragen sind.

Alle relevanten Unterlagen finden Sie zusammen mit den Meldebögen und den gesetzlichen Grundlagen auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter folgendem Link:

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenaufsicht-formular-center/meldungen/meldungen-zur-bankenaufsicht-612590>

Bei technischen Rückfragen zum Meldeverfahren, Postfächern oder Dateinamenskonventionen wenden Sie sich bitte an Banken-DV-Koordination@bundesbank.de. Bei fachlichen Rückfragen steht Ihnen Ihre zuständige Hauptverwaltung gerne zur Verfügung.